

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 8 (1935)

Heft: 12

Rubrik: Wiederholungskurs 1935

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zum *Wachtmeister* befördert, sofern ihre Eignung zum *Fourier* feststeht.

Mit diesem letzten Abschnitt der Verordnung ist eine seit Jahresfrist offenstehende Frage geklärt. Bei der Beratung der Wehrvorlage war es weder im Nationalrat, noch im Ständerat möglich, die Beförderung der angehenden Fouriere sofort nach der *Fourierschule* zu erwirken. Es wurde lediglich vom Chef des Militär-Departementes die Prüfung der durch die schweizerische Verwaltungsoffiziers-Gesellschaft eingereichten Anregung in Aussicht gestellt, wonach der *Fourierschüler* nach bestandener *Fourierschule* wenigstens zum *Wachtmeister* zu befördern sei. Der Anregung ist nun wenigstens teilweise Folge gegeben worden. Künftige Rekrutenschulen werden zeigen, was für Erfahrungen man mit dieser Neuerung macht.

Eine Möglichkeit, den *Fourier* mit den Jahren als Auszeichnung weiter zu befördern — ähnlich wie den Soldaten zum *Gefreiten*, den *Korporal* zum *Wachtmeister*, den *Feldweibel* zum *Adjutanten-Unteroffizier*, den *Leutnant* zum *Oberleutnant* usw. — besteht nach wie vor nicht. Wir finden lediglich unter den Bestimmungen über die Beförderung zum *Feldweibel*, dass auch ein *Fourier* in einer Rekrutenschule *Feldweibeldienst* leisten und nachher zum *Feldweibel* „befördert“ werden kann. Darf aus dieser Möglichkeit der Schluss gezogen werden, dass ein *Fourier*, der als *solcher* versagt, vielleicht noch zum *Feldweibel* taugt?

In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, dass zum *Feldweibeldienst* in Rekrutenschulen (mit Ausnahme derjenigen der *Kavallerie*) auch *Korporale* einberufen werden können, die als *solche* eine Rekrutenschule und wenigstens einen *W. K.* bestanden haben. Auch diese werden nach der ersten Hälfte der Schule zum *Wachtmeister* befördert, sofern ihre Eignung zum *Feldweibel* feststeht.

Beförderung zum *Leutnant*.

Die Bestimmungen sind unverändert: Absolvieren einer *Offiziersschule* der *Verpflegungstruppen*, nach der Ernennung Bestehen einer *Rekrutenschule*. Neu ist die Bedingung, dass nur *Fouriere* in die *Offiziersschule* der *Verpflegungstruppen* einberufen werden können. Dafür fällt für die *Leutnants* der *Verpflegungstruppe* der bisherige *Magazinkurs* weg.

Beförderung zum *Oberleutnant*.

Ebenfalls unverändert: Bekleidung des *Leutnantsgrades* während mindestens vier Jahren, Dienst als *Leutnant* in einer *Rekrutenschule*, vier *Wiederholungskurse*, wovon einer durch andern Dienst oder zwei durch Absolvierung einer zweiten *Rekrutenschule* ersetzt werden können.

Beförderung zum *Hauptmann*.

Bekleidung des *Oberleutnantsgrades* während mindestens vier Jahren, vier *Wiederholungskurse*, die wie oben erwähnt ersetzt werden können, *Taktisch-technischer Kurs I* (bisher *Fachkurs I*) an Stelle der *Zentralschule I*, Dienst als *Quartiermeister* in der Dauer von mindestens 35 Tagen in einer *Rekrutenschule* oder in sonstiger Weise (z. B. *Rekrutierung*, *Remontenkurs* etc.).

Die neue Beförderungsverordnung tritt mit dem 1. Januar 1936 in Kraft.

Die Ausbildung der *Küchenordnonnanzen* und *Küchenchefs*.

Im Februar 1933 hatten wir Gelegenheit, unsern Lesern Kenntnis zu geben von einer am 1. Januar 1933 versuchsweise in Kraft gesetzten Verfügung des E. M. D. über den „*Küchendienst* in Schulen und Kursen“. Bis zu diesem Datum war der Ausbildung des *Küchenchefs* und seiner *Gehilfen* keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt worden, ein Uebelstand, auf den in *Fachkreisen* und auch speziell in unserer *Zeitschrift* verschiedentlich hingewiesen wurde. Mit dem Jahr 1933 wurde jedem *Divisionskreis* ein *Küchenmeister* zugeteilt, dem die Ausbildung der zum *Küchenchef* vorgeschlagenen *Kochgehilfen* in einem besonderen *Küchenchef-Fachkurs* von 3 Wochen oblag.

Man hat mit dieser Neuordnung zweifellos gute Erfahrungen gemacht. Mit dem „*Bundesratsbeschluss* über die Schulen und Kurse für die besondere *Fachausbildung* von *Unteroffizieren* und *Soldaten*“ vom 20. Nov. 1935 wurde ein Schritt weiter getan. Nicht nur die *Küchenchefs*, sondern auch die *Küchenordnonnanzen* erhalten eine besondere *Fachausbildung*, ähnlich wie die *Spielleute*, *Büchsenmacher*, *Mechaniker*, *Mineure*, *Hufschmiede*, *Sattler*, *Offiziersordnonnanzen* etc.

Die beiden Artikel, die den *Küchendienst* beschlagen, lauten:

Art. 13.

Die *Küchenordnonnanzen* bestehen die *Rekrutenschule* ihrer *Truppengattung*. Nach 42 Diensttagen werden sie während 27 Tagen (bei *Truppengattungen* mit 62-tägiger *Rekrutenschule* für den Rest dieser Schule) im *Küchendienst* ausgebildet.

Nach dieser *Dienstleistung* erfolgt der Entscheid über die Eignung zum *Küchenchef*. Wer hierfür vorgeschlagen wird, hat, unter Vorbehalt, dass er innert 12 Monaten den *Fachkurs* für *Küchenchefs* besteht, seine *Rekrutenausbildung* beendet und wird aus der *Rekrutenschule* entlassen. Wer nicht vorgeschlagen wird und wer nicht innert obiger Frist zum *Fachkurs* einrückt, besteht den Rest der *Rekrutenschule* als *Küchenordnonnaz*.

Art. 14.

Zum *Küchendienst**) vorgeschlagene *Küchenordnonnanzen* bestehen an Stelle der *Unteroffiziersschule* einen *Fachkurs* von 25 Tagen.

*) Ist wohl ein *Druckfehler* in der herausgegebenen Botschaft und sollte heissen *Küchenchef*.

Wir begrüssen diese neue Regelung, die sich ganz ohne Zweifel nur zum Wohle der *Truppe* auswirken wird. Sie tritt mit dem 1. Januar 1936 in Kraft.

Wiederholungskurs 1935.

Entgegen unseren Erwartungen sind zu dieser in der letzten Nummer gestellten Umfrage eine ganze Reihe von Artikeln eingegangen. Wir danken den Einsendern bestens für ihre Mühe und bedauern nur, dass diese Arbeiten infolge des beschränkten Platzes, trotz der Er-

weiterung auf 14 Seiten (zu einer Buchausgabe mit *Goldschnitt* reichten sie immerhin nicht aus), noch nicht in dieser Nummer veröffentlicht werden können. Gerne nehmen wir noch weitere Aufsätze zu diesem Thema entgegen.